



**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
„Media and Communications for Digital Business“ und
„Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester“
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 5. Februar 2015 – FH-Mitteilung Nr. 12/2015
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 5. Juli 2018 – FH-Mitteilung Nr. 109/2018
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Media and Communications for Digital Business“ und „Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Aachen

vom 5. Februar 2015 – FH-Mitteilung Nr. 12/2015

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 5. Juli 2018 – FH-Mitteilung Nr. 109/2018

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 3 Studienumfang	3
§ 4 Zugangsvoraussetzung	3
§ 5 Studienverlauf	3
§ 6 Prüfungen	4
§ 7 Zulassung zu Prüfungen	4
§ 8 Wechsel in parallelen Studiengang mit/ohne Praxissemester	5
§ 9 Praxissemester	5
§ 10 Studiensemester im Ausland	5
§ 11 Praxisprojekt	5
§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium	6
§ 13 Zeugnis, Gesamtnote	6
§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6
Anlage 1 Studienverlaufspläne	7
Anlage 2 Wahlkatalog	8

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Bachelorstudiengang Media and Communications for Digital Business und für den Bachelorstudiengang Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester.

(2) Für Angelegenheiten dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

§ 2 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Das Ausbildungsziel ist ein berufsqualifizierender Abschluss als „Bachelor of Science“ (kurz: B.Sc.) im Bachelorstudiengang Media and Communications for Digital Business (MCD) bzw. im Bachelorstudiengang Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester. Durch das Studium an der Fachhochschule Aachen werden die wissenschaftlich fundierten Fachkenntnisse und Methoden in den Bereichen Informatik und Technik, Kommunikation und Management vermittelt. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Media and Communications for Digital Business oder des Studiengangs Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester sind Vordenker und Organisatoren für innovative und interaktive Informations- und Kommunikationslösungen in der digitalen Wirtschaft, die die Realisierung im Rahmen des Zeit- und Finanzbudgets zu einem erfolgreichen Abschluss bringen können. Die Studierenden sollen befähigt werden, innovative multimediale Produkte und Dienste zu konzipieren und deren Realisierung zu gewährleisten. Sie verfügen über Kompetenzen, die strategischen Funktionsweisen der Produkte und Dienste zu verstehen und zielgerecht einzusetzen. Dazu stellen sie das Zusammenspiel der Spezialisten sicher. Gleichzeitig sind sie in der Lage, entsprechende Multichannel-Gesamt-

konzepte zu verstehen, zu hinterfragen und zu beurteilen. Sie haben ein hohes analytisches Verständnis. MCD-Absolventinnen und -Absolventen können Detailkonzepte für innovative und interaktive Informations- und Kommunikationslösungen in der digitalen Wirtschaft selbst erstellen und prototypisch anfassbar machen und für die Realisierung durch Spezialisten vorbereiten. MCD-Absolventinnen und -Absolventen können die Chancen, Risiken und Probleme der Realisierung auf Augenhöhe mit den einzelnen Expertinnen und Experten diskutieren. Sie können die Umsetzbarkeit der Konzepte und den damit verbundenen Aufwand realistisch einschätzen und die Konzepte in ihrer kommunikativen, technischen, gestalterischen, betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Dimension bewerten. MCD-Absolventinnen und -Absolventen haben grundlegende Kenntnisse im Bereich der sozialen Kommunikation und wissen, wie Kommunikation zielgruppenspezifisch und kontextbasiert wirkt, formuliert und eingesetzt werden kann. Sie verfügen über besondere Kenntnisse der strategischen Kommunikation und wissen diese intern sowie extern zu nutzen. MCD-Absolventinnen und -Absolventen setzen ihre erworbenen Managementkompetenzen nicht nur auf der Basis wirtschaftlicher Überlegungen ein, sondern bewerten Einsatzoptionen unter gesamtgesellschaftlichen Aspekten. Sie haben auf den technischen Gebieten IT und Programmierung, Sensorik sowie Medientechnik und Medienproduktion genügend Methoden- und Toolkenntnisse, so dass sie sich in kurzer Zeit auch spezialisieren können. Das Bachelorstudium legt die methodische und fachliche Grundlage für postgraduale Aus- und Weiterbildungsabschnitte innerhalb und außerhalb der Hochschule. Dieser Abschluss ermöglicht weiterhin den Einstieg in ein weitergehendes Masterstudium.

(2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, im Studiengang mit Praxissemester aus dem Praxissemester, aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Das wichtigste Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Durch die Bachelorprüfung, die den berufsqualifizierenden Abschluss bildet, soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße das Studienziel erreicht worden ist. Weitere Ziele des Studiums ergeben sich aus Absatz 1.

(4) Mit bestandener Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (kurz: B.Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen. Auf der entsprechenden Urkunde wird außerdem der Name des jeweiligen Studiengangs angegeben.

§ 3 | Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Media and Communications for Digital Business umfasst einschließlich der Bachelorarbeit, des Bachelorkolloquiums und des Praxisprojekts sechs Studiensemester, für den Studiengang

Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester sieben Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Media and Communications for Digital Business 180 Leistungspunkte und im Studiengang Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester 210 Leistungspunkte. Die Arbeitszeitdauer pro Leistungspunkt wird für jedes Modul in der Modulbeschreibung angegeben.

§ 4 | Zugangsvoraussetzung

Ein Praktikum (§ 6 RPO) als Zugangsvoraussetzung ist nicht vorgesehen.

§ 5 | Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die ersten drei Regelsemester bilden das Kernstudium des Bachelorstudiengangs Media and Communications for Digital Business bzw. des Bachelorstudiengangs Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester.

(3) Die letzten drei Regelsemester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs Media and Communications for Digital Business.

(4) Die letzten vier Regelsemester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester. Das sechste Regelsemester ist als Praxissemester vorgesehen.

(5) Die Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang Media and Communications for Digital Business bzw. für den Bachelorstudiengang Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester ergeben sich aus Anlage 1.

(6) Lehrveranstaltungen bestehen in der Regel aus Vorlesung, Übung und Praktikum (s. Anlage 1). Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Praktika beinhalten eine Anwesenheitspflicht zu den Praktikumsterminen.

(7) Im vierten Regelsemester und im fünften Regelsemester sieht der Studienverlaufsplan (Anlage 1) insgesamt neun Wahlmodule und ein interdisziplinäres Projekt vor. Die Wahlmodule können aus dem Wahlkatalog (Anlage 2) ausgewählt werden. Alternativ dürfen auch Wahlmodule aus dem Wahlkatalog des Studiengangs Informatik gewählt werden.

(8) Im ersten Semester müssen die Studierenden ein Modul laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) aus dem Softskill-Wahlkatalog (Anlage 3) auswählen.

(9) Im Falle eines oder zweier Fehlversuche in einem Wahlmodul kann das Wahlmodul gewechselt werden, d.h. § 15 Absatz 3 der RPO wird nicht angewendet.

(10) Hat der Prüfling mehr als die geforderten Wahlmodule bestanden, kann er beim Prüfungssekretariat beantragen, welche Module im Zeugnis berücksichtigt werden sollen. Die übrigen Module können dann als Zusatzmodule in einer Anlage zum Zeugnis vermerkt werden, werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(11) Im interdisziplinären Projekt erlernen die Studierenden den Einsatz der fachspezifischen Kompetenzen und außerfachlichen Kompetenzen schwerpunkübergreifend in Form eines Projektes mit anderen Studierenden (gegebenenfalls auch aus anderen Studiengängen).

(12) Die allgemeinen Kompetenzen werden im Softskill-Wahlmodul, in den Modulen Kommunikationstechniken und Projektmanagement sowie mit einem Anteil von jeweils 3 Leistungspunkten innerhalb des Interdisziplinären Projekts und des Praxisprojekts erworben.

§ 6 | Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden dreimal im Jahr angeboten; die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen in Anlage 1. Wird ein Wahlmodul nicht mehr angeboten, wird die Prüfung nach der letztmaligen Durchführung noch dreimal angeboten.

(2) Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Zeitstunden oder als mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten durchgeführt. Andere Prüfungsformen wie schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Hausarbeiten), Projektarbeiten und Seminarvorträge in vergleichbarem Umfang sind ebenfalls zulässig. Prüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen (z.B. Ausarbeitung und Klausurarbeit).

(3) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

Die Aufgabenstellungen von Prüfungen, die zu mehr als 20% im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sind vor der Prüfung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin auf eindeutige Beantwortbarkeit zu überprüfen.

Für Prüfungen, die zu mehr als 20% im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gilt folgendes Bewertungsverfahren: Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren mit Mehrfachauswahl (eine Frage, mehrere Antwortmöglichkeiten, zutreffend entweder eine, keine, mehrere oder alle Antwortmöglichkeiten) gilt folgende Bewertung: Es werden Punkte für jede zutreffend angekreuzte Antwortmöglichkeit vergeben. Für zutreffende, nicht angekreuzte Antworten werden 0 Punkte vergeben. Für jede nicht zutreffend angekreuzte Antwort werden Maluspunkte vergeben. Überwiegen die Maluspunkte bei einer Frage, so wird diese Frage mit 0 Punkten bewertet.

Bei Prüfungen, die zu mehr als 20% im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, muss vor der Prüfung die absolute Bestehensgrenze als Prozentwert durch die beiden Prüfer festgelegt werden. Nach der Prüfung ist zusätzlich die relative Bestehensgrenze zu ermitteln. Dazu werden aus den erworbenen Punkten aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in dieser oder in den beiden vorangegangenen Prüfungsperioden zum ersten Mal abgelegt haben, der arithmetische Mittelwert als Prozentwert errechnet. Die relative Bestehensgrenze liegt bei diesem Mittelwert abzüglich 20 Prozentpunkte, mindestens allerdings bei 50% der Gesamtpunktzahl.

Die Möglichkeit einer weiteren Herabsetzung der Bestehensgrenze durch die Prüfenden bleibt dadurch unberührt. Liegt die so festgelegte relative Bestehensgrenze unter der absoluten Bestehensgrenze, ist die relative Bestehensgrenze anzuwenden. Die Notenskala ist danach an die Bestehensgrenze anzupassen.

(4) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach dem dritten Versuch einer Klausurarbeit kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, wenn die Prüfung tatsächlich mitgeschrieben wurde und kein Täuschungsversuch vorlag. Jedem Prüfling stehen im gesamten Studium zwei Ergänzungsprüfungen im Kernstudium und eine Ergänzungsprüfung im Vertiefungsstudium zu. Eine Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis festgesetzt werden.

(5) Die Module aus dem Softskill-Wahlkatalog (Anlage 3) sind unbenotet und werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO. Die Verbesserung einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

§ 7 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters kann zugelassen werden, wer mindestens 29 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erworben hat.

(2) Zur Zulassung zu Prüfungen des vierten und fünften Regelsemesters sind 50 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erforderlich.

(3) Bei Modulen, welche ein Praktikum beinhalten, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung. Praktika, die benotet werden und deren Note in das Prüfungsergebnis eingeht, können bei nicht erfolgreicher Teilnahme zweimal wiederholt werden. Danach ist eine Zulassung zu der Prüfung des betreffenden Moduls nicht mehr möglich.

§ 8 | Wechsel in parallelen Studiengang mit/ohne Praxissemester

(1) Ein Wechsel in den jeweils parallelen Studiengang mit/ohne Praxissemester ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfung in dem bisherigen Studiengang des Fachbereichs endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Bei einem Wechsel in den jeweils parallelen Studiengang mit/ohne Praxissemester werden die bisher erfolgreich absolvierten Module anerkannt und die Fehlversuche angerechnet.

§ 9 | Praxissemester

(1) Entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters (vgl. § 26 RPO) kommen für dessen Durchführung alle Einrichtungen der beruflichen Praxis (im folgenden kurz „Betriebe“ genannt) in Frage,

1. deren Aufgaben den Einsatz von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Media and Communications for Digital Business erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und
2. die im Hinblick auf die Betreuung der oder des Studierenden im Betrieb über entsprechende fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.

(2) Die Entscheidung über die Eignung des Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

(4) Studierende können in ihrem Antrag Betriebe vorschlagen. Dem Antrag sind in diesem Fall Informationen beizufügen, die zur Überprüfung der Eignung des Platzes erforderlich sind.

(5) Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt, wenn 90 Leistungspunkte erbracht sind, wenn ein Praxisplatz nachgewiesen wird und der oder die Studierende an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

(6) Gemäß § 26 Absatz 5 RPO verpflichtet der Prüfungsausschuss gleichzeitig mit der Zulassung zum Praxissemester je eine auf dem betreffenden Feld kompetente Person der Fachhochschule Aachen entsprechend § 9 Absatz 1 RPO zur Betreuung des oder der Studierenden. Die Betreuung beinhaltet die fachliche und pädagogische Beratung durch die jeweilige beauftragte Betreuerin oder den jeweiligen beauftragten Betreuer während des Praxissemesters.

(7) Der innerbetriebliche Ablauf des Praxissemesters wird auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden und dem Betrieb geregelt.

(8) Nach Abschluss des Praxissemesters erstellt die oder der Studierende einen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit, der nach Kenntnisnahme durch den Betrieb unverzüglich der Betreuerin bzw. dem Betreuer zugeleitet wird, und präsentiert den Verlauf und die Ergebnisse in mündlicher Form.

(9) Voraussetzung für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester durch den zuständigen Betreuer oder die zuständige Betreuerin ist ein Zeugnis des Betriebes, das den Anforderungen gemäß § 26 Absatz 7 Satz 2 Ziffer 1 RPO entspricht, sowie die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß § 26 Absatz 7 Satz 2 Ziffer 2 RPO.

§ 10 | Studiensemester im Ausland

(1) Ein Praxissemester kann durch ein Studiensemester im Ausland ersetzt werden. Es ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen.

(2) Im Studiensemester im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und Studienleistungen erbringen.

(3) Zum Studium im Ausland wird zugelassen, wer Prüfungen im Umfang von 90 Leistungspunkten bestanden hat, einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule nachweist und an der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

(4) Für die Betreuung der Studierenden im Ausland gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

(5) Die Teilnahme am Studiensemester im Ausland wird durch die betreuende Person anerkannt, wenn der oder die Studierende im Ausland erbrachte Leistungen im Umfang von 24 Leistungspunkten nachweist. Davon müssen mindestens 20 Leistungspunkte durch Fächer erbracht werden, die das fachliche Qualifikationsprofil des oder der Studierenden abrunden. Zum Nachweis gehören

1. Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule, deren Gegenstand und Umfang mit dem oder der Studierenden vor Beginn des Studiensemesters in einem Learning Agreement vereinbart wurden, und
2. ein schriftlicher Bericht über das Studiensemester.

§ 11 | Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt wird in der Regel zu Beginn des letzten Studiensemesters absolviert und umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von zirka elf Wochen.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten aus den ersten fünf Regelsemestern erfolgreich erbracht hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen wissenschaftlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von maximal neun Wochen, mindestens jedoch sechs Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle übrigen Module bis auf maximal zwei erbracht hat und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Beim Studiengang mit Praxissemester ist zusätzlich zur Zulassung das bescheinigte Praxissemester gemäß § 9 Absatz 9 bzw. § 10 Absatz 5 erforderlich.

(4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Module erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten.

§ 13 | Zeugnis, Gesamtnote

(1) Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungen, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Der Anteil der Note für die Prüfungen beträgt 75%, der für die Bachelorarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%. Gemäß § 33 Absatz 2 RPO wird die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote durch den ihr zu Grunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt.

(3) Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 14 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium in den Studiengängen Media and Communications for Digital Business und Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester erstmals ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 05.07.2018 (FH-Mitteilung Nr. 109/2018) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufnehmen. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Media and Communications for Digital Business“ oder „Media and Communications for Digital Business mit Praxissemester“ ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

Studienverlaufspläne

Kernstudium (1.–3. Semester)

Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1.	2.	3.	Sem.	LP
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	SWS	
51189	Grundlagen der Informatik und höhere Programmiersprache für MCD	4 2 2			8	11
51195	Einführung in die Kommunikations- und Medientheorie	3 1 -			4	5
51198	Grundlagen der Betriebswirtschaft	3 1 -			4	5
51199	Grundlagen des Design	4 - 4			8	8
51301	Softskill-Wahlmodul	- 2 -			2	2
52189	Grundlagen der Medieninformatik		2 1 1		4	6
52188	Kontextbezogene Kommunikation		3 - 1		4	5
52195	Mediendramaturgie		3 - 1		4	5
52187	Digitaler Journalismus		1 1 -		2	2
52199	Grundlagen des Rechnungswesens und der finanzorientierten Unternehmensführung		2 1 1		4	5
52186	Wirtschaftsprivatrecht		3 1 -		4	5
53189	Datenbanken und Webtechnologien			4 1 2	7	8
53188	Medientechnik			3 - 3	6	8
53195	Kommunikationstechniken			2 - 2	4	5
53199	Grundlagen des Marketing			3 1 2	6	7
53187	Projektmanagement			2 - -	2	3
	Summe Kernstudium	26	22	25	73	90

Vertiefungsstudium

Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	4.	5.	6.	Sem.	LP
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	SWS	
54201	Wahlmodul 1	4			4	6
54202	Wahlmodul 2	4			4	6
54203	Wahlmodul 3	4			4	6
54204	Wahlmodul 4	4			4	6
54205	Wahlmodul 5	4 ¹⁾	4 ¹⁾		4	6
54210	Interdisziplinäres Projekt	X ¹⁾	X ¹⁾			6
54206	Wahlmodul 6		4		4	6
54207	Wahlmodul 7		4		4	6
54208	Wahlmodul 8		4		4	6
54209	Wahlmodul 9		4		4	6
56101	Praxisprojekt			X		15
8998	Bachelorarbeit			X		12
8999	Bachelorkolloquium			X		3
	Summe Vertiefungsstudium					90

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, VÜP = Vorlesung + Übung + Praktikum, X = unbestimmte SWS-Anzahl

Anmerkung ¹⁾: entweder im vierten Fachsemester fünf Wahlmodule oder vier Wahlmodule und Interdisziplinäres Projekt;
im fünften Fachsemester entsprechend umgekehrt.

Für den Studiengang mit Praxissemester findet das Praxissemester im sechsten Semester statt, entsprechend dann das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium im siebten Semester.

Wahlkatalog

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden nicht in jedem Semester angeboten. Die aktuell angebotenen Wahlmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	V Ü P	SWS	LP
55757	Blended Commerce	2 1 1	4	6
55713	Change Management	2 1 1	4	6
55755	Customer Insights & Marketing Performance	2 1 1	4	6
55746	Digitalisierung und Innovation	2 1 1	4	6
55638	Digital Analytics	2 1 1	4	6
55752	Editorial Design	2 1 1	4	6
55768	Führen im IT-Umfeld	2 1 1	4	6
55760	Geschäftsprozessmanagement	2 1 1	4	6
55664	IT Service Management	2 1 1	4	6
55764	Medienentwicklung	2 1 1	4	6
55763	Medienkompression und -übertragung	2 1 1	4	6
55769	Medienökonomie	2 1 1	4	6
55756	Medienproduktion	2 1 1	4	6
55762	Mediensicherheit und -forensik	2 1 1	4	6
55758	Mobile Data, Sensors, Location	2 1 1	4	6
55770	Online-Marketing	2 1 1	4	6
55771	Requirements Engineering	2 1 1	4	6
55765	Strategische Unternehmens- und Marketingkommunikation	2 1 1	4	6
55766	Strategische Mediengestaltung	2 1 1	4	6
55711	User Centered Project Management	2 1 1	4	6
55767	Verhandlungstechniken und Konfliktmanagement	2 1 1	4	6
55748	Visual Effects	2 1 1	4	6
55636	Web Application Security	2 1 1	4	6

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte (1 LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden)

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum